

„Die Kassation ist das spezielle Mittel unserer Staatsgewalt, um im Interesse der Wahrung und Vertiefung der demokratischen Gesetzlichkeit rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu beseitigen, die auf einer Gesetzes Verletzung beruhen oder im Strafausspruch gröblich unrichtig sind“⁸³⁾.

Ob gegen ein Urteil oder gegen einen Beschluß Kassationsantrag gestellt wird, hängt allein von politischen Erwägungen ab. Der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Sachbearbeiter besprechen die einzelnen Fälle vor Stellung des Kassationsantrages mit den Richtern des erkennenden Senats. Diesen „Besprechungen“ dürfte es zuzuschreiben sein, daß Entscheidungen, die Kassationsanträge der Staatsanwaltschaft verwarfen, nur in wenigen Ausnahmefällen ergangen sind. Eine durch die Staatsanwaltschaft und durch das Justizministerium ausgeübte ständige Kontrolle sämtlicher Entscheidungen der unteren Gerichte soll eine richtige Auswahl der zur Kassation geeignet erscheinenden Fälle ermöglichen. Mittelbar soll auf diesem Wege die Rechtsprechung der unteren Gerichte in die gewünschte Bahn gelenkt werden.

„Es gilt, durch richtige Auswahl der zur Kassation zu bringenden Entscheidungen dem Obersten Gericht Gelegenheit zu geben, in den alten Schlauch überkommener Strafgesetze den neuen Wein fortschrittlichen Wissens zu gießen, Rechtsgrundsätze zu entwickeln, die den Erkenntnissen unserer neuen, in der Entwicklung begriffenen Rechtstheorie entsprechen“⁸⁴⁾.

Daß dies in Wahrheit nicht der einzige Grund für die Einführung der Kassation und ihre praktische Handhabung ist, beweist die Tatsache, daß nach § 57 GVG selbst Entscheidungen des Obersten Gerichts zur Kassation gebracht werden können. Man hat also auch die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts politisch falsch sein könnten. In derartigen Fällen entscheidet das Plenum des Obersten Gerichts, welches sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern zusammensetzt, über den eingelegten Kassationsantrag. Die am Erlaß der angefochtenen Entscheidung beteiligten Richter stimmen bei dieser Plenarentscheidung nicht mit. Derartige Kassationsentscheidungen des Plenums des Obersten Gerichts sind nach dem 17. Juni 1953 ergangen, als es der von den Sowjets befohlene „Neue Kurs“ erforderlich machte, daß das Oberste Gericht einige von ihm selbst erlassene Entscheidungen, vor allem in Wirtschaftsstrafsachen, korrigierte:

⁸³⁾ *Schumann*, Präsident des Obersten Gerichts, in „Neue Justiz“ 1953, S.733.

⁸⁴⁾ *Melsheimer* in „Neue Justiz“ 1952, S. 206.